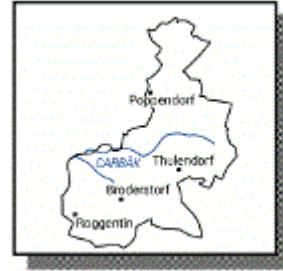


Amt Carbäk
 Moorweg 5
 18184 Broderstorf
 für die
Gemeinde Broderstorf



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/BAU/118/2019 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 18.09.2019 Wiedervorlage:
Stromliefervertrag-E.ON BussinesStrom fix communal	
01.01.2020 - 31.12.2022	
BEL/SG Bauamt Christin Burmeister	TOP: _____
Beratungsfolge: Ö 02.10.2019 Gemeindevertretung Broderstorf	

Sachverhalt/Problemstellung:

Die E.ON Energie Deutschland GmbH hat der Gemeinde Broderstorf ein Stromlieferangebot mit Datum vom 29.08.2019 für den Lieferzeitraum 01.01.2020 - 31.12.2022 unterbreitet.

Das Angebot beinhaltet für den o.g. Lieferzeitraum folgende Anpassungen der Konditionen:

1. Für Verbrauchstellen mit registrierender Leistungsmessung
 - Grundpreis je Verbrauchsstelle **2,50€/Monat**

	<u>in der HT-Zeit</u>	<u>in der NT-Zeit</u>
– Arbeitspreis	5,883 Cent/kWh	5,783 Cent/kWh

(HT-Zeit: Montag – Freitag 08:00 bis 20:00 Uhr; NT-Zeit: alle übrigen Stunden)

2. Für Verbrauchsstellen mit Standardlastprofil

– Grundpreis je Abnahmestelle	30,00 €/ Jahr
-------------------------------	----------------------

	<u>in der HT-Zeit</u>	<u>in der NT-Zeit</u>
– Arbeitspreis	5,883 ct/kWh	5,783 Cent/kWh

(Als NT-Zeiten gelten die durch den zuständigen Netzbetreiber im Internet gem. § 2 der Konzessionsabgabenverordnung veröffentlichten Schwachzeiten. Als HT-Zeit gelten alle übrigen Stunden.)

3. Für Verbrauchsstellen mit Standardlastprofil – Dämmerungsgeführte Straßenbeleuchtung

– Grundpreis je Abnahmestelle	10,00 €/Jahr
– Arbeitspreis	5,489 ct/kWh

(Als NT-Zeiten gelten die durch den zuständigen Netzbetreiber im Internet gem. § 2 der Konzessionsabgabenverordnung veröffentlichten Schwachzeiten. Als HT-Zeit gelten alle übrigen Stunden.)

Alte Konditionen

Gemeindeverbrauch/ Straßenbeleuchtung (teileingeschaltet)

– Grundpreis je Abnahmestelle	30,00 €/Jahr
– Arbeitspreis	3,99 ct/kWh

Straßenbeleuchtung (volleingeschaltet)

– Grundpreis je Abnahmestelle	10,00 €/ Jahr
– Arbeitspreis	3,87 ct/kWh

Der Nachlass gemäß § 3 Abs.1Nr.1 Konzessionsabgabenverordnung wird ebenfalls in der Rechnungslegung berücksichtigt. Die Beträge, die E.ON jeweils für die EEG-Umlage, den KWKG – Aufschlag, die Offshore-Umlage nach § 17 EnWG, die Umlage nach § 18 AbLaV und die § 19 StromNEV-Umlage aufgrund der Belieferung des Kunden als Letztverbraucher an die jeweils zuständigen Netzbetreiber zu zahlen hat, zahlt der Kunde als zusätzliche Entgelte zum vereinbarten Arbeitspreis.

Der Vertrag tritt mit Unterschrift der Vertragspartner in Kraft und läuft bis zum 31.12.2022.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der aktuellen Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

Der weitere Stromliefervertrag der e.on. kann als Rahmenvereinbarung gem. § 15 UVgO unterzeichnet werden, da Rahmenvereinbarungen mit einer Laufzeit bis zu 6 Jahren zulässig sind (ursprünglicher Laufzeitbeginn vorliegend 01.01.2018). Der Sachverhalt wird der Gemeinde Broderstorf im Juni 2022 erneut zur weiteren Entscheidung vorgelegt (Kündigung zum 31.12.2022 und Ausschreibung der Leistungen).

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Arbeitspreiserhöhung ist nicht mit Einsparungen zu rechnen.

Folgende Mittel wurden in der HH-Planung 2020/2021 im Teilhaushalt 2 auf folgenden Produktkonten berücksichtigt:

	2020/2021	2018/2019
54100.5226000 Straßenbeleuchtung	70.000,00 €	70.000,00 €
57300.5226000 DGH	4.000,00 €	3.600,00 €
42400.5226000 SV Pastow	7.500,00 €	7.000,00 €

Die Mittel für die Straßenbeleuchtung wurden nicht erhöht, aufgrund der Umrüstung auf LED.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

Keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 02. Oktober 2019 dem Stromliefervertrag „E.ON BusinessStrom fix communal“ zwischen der Gemeinde Broderstorf und der E.ON Energie Deutschland GmbH zuzustimmen.

Die Bürgermeisterin und der 1.stellv. Bürgermeister werden ermächtigt den Vertrag zu unterzeichnen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

Stromliefervertrag „E.ON BusinessStrom fix communal“

Abstimmungsergebnis:

Ja - Stimmen

Nein - Stimmen

Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.



E.ON Energie Deutschland GmbH · Strandstraße 95 · 18055 Rostock

Amt Carbäk
Gemeinde Broderstorf
Frau Monika Elgeti
Moorweg 5
18184 Broderstorf



**E.ON Energie
Deutschland GmbH**
Verkauf Energiesolutions Nord
Standort Rostock
Strandstraße 95
18055 Rostock

Heinrich Ziems
T 03 95-4 61-32 73
M 01 73-2 69 59 48
heinrich.ziems@eon.com

29. August 2019

Stromliefervertrag für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2022

Sehr geehrte Frau Elgeti,

vielen Dank für die Annahme unseres Stromlieferangebotes und das uns damit entgegengebrachte Vertrauen.

Zur Vervollständigung Ihrer Unterlagen und der formalen Dokumentation erhalten Sie heute die entsprechenden Vertragsunterlagen in einfacher Ausfertigung zur Unterschrift. Grundlage hierfür sind die Ihnen bereits bekannten Musterdokumente sowie Ihre rechtsverbindliche Angebotsannahme.

Den unterzeichneten Vertrag und Standortlisten reichen Sie bitte an den Standort Rostock zurück.

Sie erhalten dann von uns Ihr Exemplar für Ihre Unterlagen.

Freundliche Grüße
E.ON Energie Deutschland GmbH

Heinrich Ziems

Anlagen
Stromliefervertrag

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Ingo Luge

Geschäftsführung:
Dr. Victoria Ossadnik (Vorsitzende)
Dr. Philip Beckmann
Torsten Flosbach
Dr. Uwe Kolks
Dr. Wolfgang Noetel
Otmar Zisler

Sitz: München
Arnulfstraße 203
80634 München
Amtsgericht München
HRB 209327
Ust.-Id.-Nr. DE259922663
Gläubiger Id.-Nr.
DE41EON00000129793

Commerzbank AG
Kto.-Nr. 652 020 901
BLZ 170 400 00
IBAN DE09 1704
0000 0652 0209 01
BIC COBADEFFXXX



Stromliefervertrag – E.ON BusinessStrom fix communal

zwischen

Amt Carbäk, Gemeinde Broderstorf
Moorweg 5
18184 Broderstorf
nachfolgend "Kunde" genannt

und

E.ON Energie Deutschland GmbH
(HRB 209327, AG München)
Regionaldirektion Nord
Kühnehöfe 1 - 5
22761 Hamburg
nachfolgend "E.ON" genannt

gemeinsam "Vertragspartner" genannt

für die in Anlage „Verbrauchsstellen“ genannten Marktlokationen (im folgenden „Verbrauchsstellen“)

Rechnungsadresse: falls abweichend siehe Anlage „Verbrauchsstellen“

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 E.ON liefert den Gesamtbedarf an elektrischer Energie einschließlich der Netznutzung an die in Anlage „Verbrauchsstellen“ genannten Verbrauchsstellen mit Standardlastprofil (SLP) oder registrierender Leistungsmessung (RLM) des Kunden.
E.ON schließt für die Dauer der Belieferung den jeweils erforderlichen Netznutzungsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber ab.
- 1.2 Der Kunde kann die Anlage „Verbrauchsstellen“ bei Änderungen bezüglich einzelner Verbrauchsstellen und/oder ihrer Belieferung (wie z.B. Aufnahme neuer oder Wegfall von einzelnen Verbrauchsstellen) aktualisieren, indem der Kunde E.ON die gewünschten Änderungen mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der Änderung in Textform mitteilt. Die Mitteilungen werden wesentlicher Vertragsbestandteil.

2. Liefer- / Messspannung

Die Liefer- und Messspannungen für die jeweiligen Verbrauchsstellen sind in der Anlage „Verbrauchsstellen“ aufgeführt.

3. Vertragsumfang

E.ON verpflichtet sich, die in Anlage „Verbrauchsstellen“ genannten Bestellmengen an den Kunden zu liefern.

Diese Bestellmengen basieren auf historischen Lastdaten des Kunden und dem erwarteten Verbrauch der jeweiligen Verbrauchsstelle.

4. Preise

Der Kunde verpflichtet sich, für die von E.ON bereitgestellte bzw. gelieferte Energie die Preise und Entgelte gemäß Anlage „Preisblatt“ zu bezahlen.

5. Abrechnung

Die gelieferte Energie wird jeweils für den in Anlage „Verbrauchsstellen“ genannten Zeitraum abgerechnet. E.ON ist berechtigt, für Verbrauchsstellen mit jährlicher Abrechnung einen abweichenden Abrechnungszeitraum festzulegen, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten darf. Der Kunde zahlt für diese Verbrauchsstellen monatliche Abschlagsbeträge.

6. Übergabe

Die Übergabe der elektrischen Energie erfolgt an der Eigentumsgrenze zwischen der Anschlussanlage des zuständigen Netzbetreibers und der Kundenanlage.

7. Laufzeit und Kündigung

- 7.1 Der Vertrag tritt mit Unterschrift der Vertragspartner in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.12.2022. Der Vertrag verlängert sich jeweils um zwölf Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweils aktuellen Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird. Der Vertrag endet spätestens fünf Jahre nach Lieferbeginn der ersten in Belieferung gehenden Verbrauchsstelle gemäß Anlage „Verbrauchsstellen“, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Wenn die Vertragsverlängerung die maximale Laufzeit (31.12.2024) überschreitet, verkürzt sich der Verlängerungszeitraum entsprechend.

7.2 Lieferbeginn ist der 01.01.2020.

Die Belieferung der Verbrauchsstellen gemäß Anlage „Verbrauchsstellen“ beginnt mit dem dort jeweils genannten Lieferbeginn. Sie endet mit dem Ablauf des in Anlage „Verbrauchsstellen“ als jeweiliges Lieferende benannten Tages, spätestens mit Beendigung dieses Vertrages.

Die automatische Vertragsverlängerung führt auch zu einer entsprechenden Verlängerung der Belieferung der in Anlage „Verbrauchsstellen“ genannten Verbrauchsstellen.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Der Kunde erklärt, dass die Erbringung von Regelleistung nach § 26 a StromNZV über einen anderen Bilanzkreis derzeit nicht erfolgt und nicht beabsichtigt ist. Falls eine solche Erbringung von Regelleistung vom Kunden gewünscht wird, ist eine gesonderte Vereinbarung mit E.ON erforderlich.
- 8.2 Dieser Vertrag ersetzt ab dem Lieferbeginn gemäß Anlage „Verbrauchsstellen“ alle zwischen dem Kunden und E.ON bzw. deren rechtlichen Vorgängerunternehmen bestehenden Verträge und sonstigen Vereinbarungen über die Belieferung mit elektrischer Energie für die in Anlage „Verbrauchsstellen“ genannten Verbrauchsstellen.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der auf Seite 1 dieses Vertrages genannte Geschäftssitz der Regionaldirektion der E.ON Energie Deutschland GmbH, sofern nicht im Einzelfall ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand begründet ist.

10. Bestandteile des Vertrages

Die Bestimmungen dieses Vertrages sowie die als wesentliche Bestandteile beigefügten Anlagen gelten, sofern nichts anderes geregelt ist, in folgender Reihenfolge:

1. Stromliefervertrag
2. Anlage „Preisblatt“ (Stand 14.09.2018)
3. Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (Stand 01.02.2018)
4. Anlage „Verbrauchsstellen“

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Kunden

Rostock,
Ort, Datum

i. V. Heinrich J... i. V. Pöpke

E.ON Energie Deutschland GmbH



Preisblatt – E.ON BusinessStrom fix communal für Verbrauchsstellen mit registrierender Leistungsmessung (Stand 14.09.2018)

Für Amt Carbäk, Gemeinde Broderstorf

für die in Anlage „Verbrauchsstellen“ genannten Verbrauchsstellen

1. Grundpreis

Der Grundpreis pro Verbrauchsstelle beträgt: 2,50 Euro/Monat

Der Grundpreis ist auch dann zu zahlen, wenn im Abrechnungszeitraum kein Strom abgenommen wird.

2. Arbeitspreis

2.1 Der Arbeitspreis für die Wirkarbeit beträgt pro Verbrauchsstelle:

ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2022	in der HT-Zeit 5,883 Cent/kWh	in der NT-Zeit 5,783 Cent/kWh
--------------------------------------	----------------------------------	----------------------------------

2.2 Tarifzeiten

Die HT-Zeit umfasst die Stunden Montag bis Freitag von 08:00 bis 20:00 Uhr. Als NT-Zeit gelten alle übrigen Stunden.

3. Netzentgelte

Die aufgrund der Belieferung der jeweiligen Verbrauchsstelle vom Kunden an E.ON zusätzlich zu zahlenden Entgelte für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb einschließlich hierfür erforderlicher Dienstleistungen sowie gegebenenfalls für Blindarbeit entsprechen den jeweils gültigen, vom zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber hierfür veröffentlichten Entgelten, die E.ON an diesen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber zu zahlen hat.

Ändern sich die von E.ON an den zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber zu zahlenden Entgelte gemäß Satz 1 dieser Ziffer, so ändern sich die vom Kunden an E.ON zu zahlenden Entgelte gemäß Satz 1 dieser Ziffer entsprechend ab dem Zeitpunkt, ab dem die Änderung dieser Entgelte des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers jeweils ihre Wirkung entfaltet.

Nimmt der zuständige Netzbetreiber aufgrund einer während eines Kalenderjahres erfolgten Änderung der Benutzungsstundenzahl oder der vom Kunden erreichten Höchstleistung Nachberechnungen der Entgelte gemäß Satz 1 dieser Ziffer gegenüber E.ON vor, wird E.ON dem Kunden diese Nachberechnungsbeträge entsprechend weiterberechnen bzw. gutschreiben.

Dies gilt im Falle eines unterjährigen Lieferantenwechsels des Kunden zu E.ON auch für Nachberechnungen des zuständigen Netzbetreibers, die den Lieferzeitraum vor dem Lieferantenwechsel in dem jeweiligen Kalenderjahr betreffen.

Ein Nachlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung wird, sofern der aktuelle Konzessionsvertrag zwischen der Kommune und dem Netzbetreiber eine entsprechende Regelung enthält und eine Vollmacht der Kommune zur Umsetzung des Kommunalrabatts gegenüber dem Netzbetreiber durch E.ON vorliegt, in der Rechnung berücksichtigt.



4. **Zuschlag bei Abweichung zwischen Liefer- und Messspannung**

Bei oberspannungsseitiger Lieferung und unterspannungsseitiger Messung werden die nach Maßgabe des Netzbetreibers um die Trafoverluste erhöhten Lastgänge für die Abrechnung herangezogen.

5. **Entgelte für Umlagen und Aufschläge aufgrund von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien**

Die Beträge, die E.ON jeweils für die EEG-Umlage, den KWKG-Aufschlag, die Offshore-Umlage nach § 17f EnWG, die Umlage nach § 18 AbLaV und die § 19 StromNEV-Umlage aufgrund der Belieferung des Kunden als Letztverbraucher an die jeweils zuständigen Netzbetreiber zu zahlen hat, zahlt der Kunde als zusätzliche Entgelte an E.ON. Erhöhen bzw. verringern sich nach Vertragsschluss die aufgrund einer Belieferung des Kunden als Letztverbraucher von E.ON jeweils zu zahlenden Beträge gemäß Satz 1 dieses Absatzes, so erhöht bzw. verringert sich das vom Kunden für die jeweilige Umlage oder den Aufschlag zu zahlende Entgelt in nominal gleichem Umfang. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Erhöhung bzw. Verringerung der von E.ON jeweils gemäß Satz 1 dieses Absatzes zu zahlenden Beträge ihre Wirkung entfaltet.

6. **Steuern, Abgaben**

Alle in diesem Preisblatt genannten Beträge sind Nettobeträge.

Sie werden zuzüglich der jeweils gültigen Konzessionsabgabe, gesetzlichen Strom- und Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

7. **Auswirkungen der Änderung rechtlicher Verhältnisse**

7.1 Dieser Vertrag beruht auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden rechtlichen Verhältnissen. Diese umfassen die deutschen und europäischen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien und deren Anwendung – z.B. in Form von verbindlichen Festlegungen von Behörden wie der Bundesnetzagentur – sowie darauf gestützte Maßnahmen des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Marktgebietsverantwortlichen.

7.2 Verteuert oder verbilligt eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse unmittelbar, d.h. ohne Hinzutreten zusätzlicher Umstände den Bezug oder den Absatz der zu liefernden Energie, erhöht bzw. verringert sich der Preis in nominal gleichem Umfang; entsprechendes gilt, soweit in diesem Vertrag relevant, auch für den Transport. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Verteuerung bzw. Verbilligung ihre Wirkung entfaltet.

7.3 Ziffer 7.2 findet keine Anwendung,

- a) soweit die Auswirkungen einer Änderung der rechtlichen Verhältnisse bereits anderweitig im Vertrag geregelt sind,
- b) bei Änderungen von öffentlich-rechtlichen Gebühren und Beiträgen, zu deren Zahlung E.ON verpflichtet ist und für die E.ON eine bei ihr verbleibende Leistung und/oder einen bei ihr verbleibenden Vorteil erhält, und
- c) bei Änderungen von direkten Ertrag- und Besitzsteuern (z.B. Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögensteuer).

7.4 Preisänderungen aufgrund Ziffer 7.2 dürfen für keinen Vertragspartner einen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.



8. Sonstige Preisanpassungen; Schweigen als Zustimmung

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Preise nach Ziffer 1. und/oder 2. neu vereinbart werden können, frühestens jedoch nach Ablauf des 31.12.2021. E.ON bietet dem Kunden neue Preise mindestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Wirksamwerden der Änderung in Textform an. Der Kunde hat im Falle einer Preiserhöhung das Recht, den Stromliefervertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des vorgesehenen Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht).

Das Sonderkündigungsrecht ist durch den Kunden innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform auszuüben. Für die Fristwahrung reicht die Absendung der Kündigung innerhalb der Vier-Wochen-Frist aus. Kündigt der Kunde nicht fristgerecht, so akzeptiert er damit den neuen Preis ab dem von E.ON genannten Stichtag. Auf diese Folge wird E.ON den Kunden im Änderungsangebot besonders hinweisen.

Die Vertragspartner werden neue Preise nach Ziffer 1. und/oder 2. nur unter Beachtung dieser Ziffer 8. vereinbaren. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Fortsetzung des Vertrages mit E.ON ohne fristgerechte Ausübung des Sonderkündigungsrechts als Annahme des neuen Preises zu dem von E.ON genannten Stichtag gilt. Diese Vereinbarung gilt für alle zukünftigen Preisänderungen unter diesem Vertrag.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Kunden

Rostock,
Ort, Datum

... V. Heinrich R... i.V. Pöpcke
E.ON Energie Deutschland GmbH



Preisblatt – E.ON BusinessStrom fix communal

für Verbrauchsstellen mit Standardlastprofil (Stand 14.09.2018)

Für Amt Carbäk, Gemeinde Broderstorf

für die in Anlage „Verbrauchsstellen“ genannten Verbrauchsstellen

1. Grundpreis

Der Grundpreis pro Verbrauchsstelle beträgt: 30,00 Euro/Jahr

Der Grundpreis wird jährlich unabhängig vom Strombezug zeitanteilig für den Abrechnungszeitraum berechnet. Der Grundpreis ist auch dann zu zahlen, wenn im Abrechnungszeitraum kein Strom abgenommen wird.

2. Arbeitspreis

2.1 Der Arbeitspreis für die Wirkarbeit beträgt pro Verbrauchsstelle:

	in der HT-Zeit	in der NT-Zeit
ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2022	5,883 Cent/kWh	5,783 Cent/kWh

2.2 Tarifzeiten

Als NT-Zeit gelten die durch den zuständigen Netzbetreiber im Internet gemäß §2 der Konzessionsabgabenverordnung veröffentlichten Schwachlastzeiten. Als HT-Zeit gelten alle übrigen Stunden.

3. Netzentgelte

Die aufgrund der Belieferung der jeweiligen Verbrauchsstelle vom Kunden an E.ON zusätzlich zu zahlenden Entgelte für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb einschließlich hierfür erforderlicher Dienstleistungen sowie gegebenenfalls für Blindarbeit entsprechen den jeweils gültigen, vom zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber hierfür veröffentlichten Entgelten, die E.ON an diesen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber zu zahlen hat.

Ändern sich die von E.ON an den zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber zu zahlenden Entgelte gemäß Satz 1 dieser Ziffer, so ändern sich die vom Kunden an E.ON zu zahlenden Entgelte gemäß Satz 1 dieser Ziffer entsprechend ab dem Zeitpunkt, ab dem die Änderung dieser Entgelte des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers jeweils ihre Wirkung entfaltet.

Nimmt der zuständige Netzbetreiber aufgrund einer während eines Kalenderjahres erfolgten Änderung der Benutzungsstundenzahl oder der vom Kunden erreichten Höchstleistung Nachberechnungen der Entgelte gemäß Satz 1 dieser Ziffer gegenüber E.ON vor, wird E.ON dem Kunden diese Nachberechnungsbeträge entsprechend weiterberechnen bzw. gutschreiben.

Dies gilt im Falle eines unterjährigen Lieferantenwechsels des Kunden zu E.ON auch für Nachberechnungen des zuständigen Netzbetreibers, die den Lieferzeitraum vor dem Lieferantenwechsel in dem jeweiligen Kalenderjahr betreffen.

Ein Nachlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung wird, sofern der aktuelle Konzessionsvertrag zwischen der Kommune und dem Netzbetreiber eine entsprechende Regelung enthält und eine Vollmacht der Kommune zur Umsetzung des Kommunalrabatts gegenüber dem Netzbetreiber durch E.ON vorliegt, in der Rechnung berücksichtigt.



4. Entgelte für Umlagen und Aufschläge aufgrund von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien

Die Beträge, die E.ON jeweils für die EEG-Umlage, den KWKG-Aufschlag, die Offshore-Umlage nach § 17f EnWG, die Umlage nach § 18 AbLaV und die § 19 StromNEV-Umlage aufgrund der Belieferung des Kunden als Letztverbraucher an die jeweils zuständigen Netzbetreiber zu zahlen hat, zahlt der Kunde als zusätzliche Entgelte an E.ON. Erhöhen bzw. verringern sich nach Vertragsschluss die aufgrund einer Belieferung des Kunden als Letztverbraucher von E.ON jeweils zu zahlenden Beträge gemäß Satz 1 dieses Absatzes, so erhöht bzw. verringert sich das vom Kunden für die jeweilige Umlage oder den Aufschlag zu zahlende Entgelt in nominal gleichem Umfang. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Erhöhung bzw. Verringerung der von E.ON jeweils gemäß Satz 1 dieses Absatzes zu zahlenden Beträge ihre Wirkung entfaltet.

5. Steuern, Abgaben

Alle in diesem Preisblatt genannten Beträge sind Nettobeträge. Sie werden zuzüglich der jeweils gültigen Konzessionsabgabe, gesetzlichen Strom- und Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

6. Auswirkungen der Änderung rechtlicher Verhältnisse

- 6.1 Dieser Vertrag beruht auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden rechtlichen Verhältnissen. Diese umfassen die deutschen und europäischen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien und deren Anwendung – z.B. in Form von verbindlichen Festlegungen von Behörden wie der Bundesnetzagentur – sowie darauf gestützte Maßnahmen des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Marktgebietsverantwortlichen.
- 6.2 Verteuert oder verbilligt eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse unmittelbar, d.h. ohne Hinzutreten zusätzlicher Umstände den Bezug oder den Absatz der zu liefernden Energie, erhöht bzw. verringert sich der Preis in nominal gleichem Umfang; entsprechendes gilt, soweit in diesem Vertrag relevant, auch für den Transport. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Verteuerung bzw. Verbilligung ihre Wirkung entfaltet.
- 6.3 Ziffer 6.2 findet keine Anwendung.
 - a) soweit die Auswirkungen einer Änderung der rechtlichen Verhältnisse bereits anderweitig im Vertrag geregelt sind,
 - b) bei Änderungen von öffentlich-rechtlichen Gebühren und Beiträgen, zu deren Zahlung E.ON verpflichtet ist und für die E.ON eine bei ihr verbleibende Leistung und/oder einen bei ihr verbleibenden Vorteil erhält, und
 - c) bei Änderungen von direkten Ertrag- und Besitzsteuern (z.B. Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögensteuer).
- 6.4 Preisänderungen aufgrund Ziffer 6.2 dürfen für keinen Vertragspartner einen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.



7. Sonstige Preisanpassungen; Schweigen als Zustimmung

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Preise nach Ziffer 1. und/oder 2. neu vereinbart werden können, frühestens jedoch nach Ablauf des 31.12.2021. E.ON bietet dem Kunden neue Preise mindestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Wirksamwerden der Änderung in Textform an. Der Kunde hat im Falle einer Preiserhöhung das Recht, den Stromliefervertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des vorgesehenen Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht).

Das Sonderkündigungsrecht ist durch den Kunden innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform auszuüben. Für die Fristwahrung reicht die Absendung der Kündigung innerhalb der Vier-Wochen-Frist aus. Kündigt der Kunde nicht fristgerecht, so akzeptiert er damit den neuen Preis ab dem von E.ON genannten Stichtag. Auf diese Folge wird E.ON den Kunden im Änderungsangebot besonders hinweisen.

Die Vertragspartner werden neue Preise nach Ziffer 1. und/oder 2. nur unter Beachtung dieser Ziffer 7. vereinbaren. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Fortsetzung des Vertrages mit E.ON ohne fristgerechte Ausübung des Sonderkündigungsrechts als Annahme des neuen Preises zu dem von E.ON genannten Stichtag gilt. Diese Vereinbarung gilt für alle zukünftigen Preisänderungen unter diesem Vertrag.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Kunden

Rostock,
Ort, Datum

i. V. Heinrich Zer *i. V. Pöpcke*

E.ON Energie Deutschland GmbH



Preisblatt – E.ON BusinessStrom fix communal

für Verbrauchsstellen mit Standardlastprofil (Stand 14.09.2018)
dämmerungsgeführte Straßenbeleuchtung

Für Amt Carbäk, Gemeinde Broderstorf

für die in Anlage „Verbrauchsstellen“ genannten Verbrauchsstellen

1. Grundpreis

Der Grundpreis pro Verbrauchsstelle beträgt: 10,00 Euro/Jahr

Der Grundpreis wird jährlich unabhängig vom Strombezug zeitanteilig für den Abrechnungszeitraum berechnet. Der Grundpreis ist auch dann zu zahlen, wenn im Abrechnungszeitraum kein Strom abgenommen wird.

2. Arbeitspreis

2.1 Der Arbeitspreis für die Wirkarbeit beträgt pro Verbrauchsstelle:

ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2022 5,489 Cent/kWh

2.2 Tarifzeiten

Als NT-Zeit gelten die durch den zuständigen Netzbetreiber im Internet gemäß §2 der Konzessionsabgabeverordnung veröffentlichten Schwachlastzeiten. Als HT-Zeit gelten alle übrigen Stunden.

3. Netzentgelte

Die aufgrund der Belieferung der jeweiligen Verbrauchsstelle vom Kunden an E.ON zusätzlich zu zahlenden Entgelte für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb einschließlich hierfür erforderlicher Dienstleistungen sowie gegebenenfalls für Blindarbeit entsprechen den jeweils gültigen, vom zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber hierfür veröffentlichten Entgelten, die E.ON an diesen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber zu zahlen hat.

Ändern sich die von E.ON an den zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber zu zahlenden Entgelte gemäß Satz 1 dieser Ziffer, so ändern sich die vom Kunden an E.ON zu zahlenden Entgelte gemäß Satz 1 dieser Ziffer entsprechend ab dem Zeitpunkt, ab dem die Änderung dieser Entgelte des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers jeweils ihre Wirkung entfaltet.

Nimmt der zuständige Netzbetreiber aufgrund einer während eines Kalenderjahres erfolgten Änderung der Benutzungsstundenzahl oder der vom Kunden erreichten Höchstleistung Nachberechnungen der Entgelte gemäß Satz 1 dieser Ziffer gegenüber E.ON vor, wird E.ON dem Kunden diese Nachberechnungsbeträge entsprechend weiterberechnen bzw. gutschreiben. Dies gilt im Falle eines unterjährigen Lieferantenwechsels des Kunden zu E.ON auch für Nachberechnungen des zuständigen Netzbetreibers, die den Lieferzeitraum vor dem Lieferantenwechsel in dem jeweiligen Kalenderjahr betreffen.



Ein Nachlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung wird, sofern der aktuelle Konzessionsvertrag zwischen der Kommune und dem Netzbetreiber eine entsprechende Regelung enthält und eine Vollmacht der Kommune zur Umsetzung des Kommunalrabatts gegenüber dem Netzbetreiber durch E.ON vorliegt, in der Rechnung berücksichtigt.

4. Entgelte für Umlagen und Aufschläge aufgrund von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien

Die Beträge, die E.ON jeweils für die EEG-Umlage, den KWKG-Aufschlag, die Offshore-Umlage nach § 17f EnWG, die Umlage nach § 18 AbLaV und die § 19 StromNEV-Umlage aufgrund der Belieferung des Kunden als Letztverbraucher an die jeweils zuständigen Netzbetreiber zu zahlen hat, zahlt der Kunde als zusätzliche Entgelte an E.ON. Erhöhen bzw. verringern sich nach Vertragsschluss die aufgrund einer Belieferung des Kunden als Letztverbraucher von E.ON jeweils zu zahlenden Beträge gemäß Satz 1 dieses Absatzes, so erhöht bzw. verringert sich das vom Kunden für die jeweilige Umlage oder den Aufschlag zu zahlende Entgelt in nominal gleichem Umfang. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Erhöhung bzw. Verringerung der von E.ON jeweils gemäß Satz 1 dieses Absatzes zu zahlenden Beträge ihre Wirkung entfaltet.

5. Steuern, Abgaben

Alle in diesem Preisblatt genannten Beträge sind Nettobeträge. Sie werden zuzüglich der jeweils gültigen Konzessionsabgabe, gesetzlichen Strom- und Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

6. Auswirkungen der Änderung rechtlicher Verhältnisse

- 6.1 Dieser Vertrag beruht auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden rechtlichen Verhältnissen. Diese umfassen die deutschen und europäischen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien und deren Anwendung – z.B. in Form von verbindlichen Festlegungen von Behörden wie der Bundesnetzagentur – sowie darauf gestützte Maßnahmen des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Marktgebietsverantwortlichen.
- 6.2 Verteuert oder verbilligt eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse unmittelbar, d.h. ohne Hinzutreten zusätzlicher Umstände den Bezug oder den Absatz der zu liefernden Energie, erhöht bzw. verringert sich der Preis in nominal gleichem Umfang; entsprechendes gilt, soweit in diesem Vertrag relevant, auch für den Transport. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Verteuerung bzw. Verbilligung ihre Wirkung entfaltet.
- 6.3 Ziffer 6.2 findet keine Anwendung.
 - a) soweit die Auswirkungen einer Änderung der rechtlichen Verhältnisse bereits anderweitig im Vertrag geregelt sind,
 - b) bei Änderungen von öffentlich-rechtlichen Gebühren und Beiträgen, zu deren Zahlung E.ON verpflichtet ist und für die E.ON eine bei ihr verbleibende Leistung und/oder einen bei ihr verbleibenden Vorteil erhält, und
 - c) bei Änderungen von direkten Ertrag- und Besitzsteuern (z.B. Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögensteuer).
- 6.4 Preisänderungen aufgrund Ziffer 6.2 dürfen für keinen Vertragspartner einen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.



7. Sonstige Preisanpassungen; Schweigen als Zustimmung

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Preise nach Ziffer 1. und/oder 2. neu vereinbart werden können, frühestens jedoch nach Ablauf des 31.12.2021. E.ON bietet dem Kunden neue Preise mindestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Wirksamwerden der Änderung in Textform an. Der Kunde hat im Falle einer Preiserhöhung das Recht, den Stromliefervertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des vorgesehenen Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht).

Das Sonderkündigungsrecht ist durch den Kunden innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform auszuüben. Für die Fristwahrung reicht die Absendung der Kündigung innerhalb der Vier-Wochen-Frist aus. Kündigt der Kunde nicht fristgerecht, so akzeptiert er damit den neuen Preis ab dem von E.ON genannten Stichtag. Auf diese Folge wird E.ON den Kunden im Änderungsangebot besonders hinweisen.

Die Vertragspartner werden neue Preise nach Ziffer 1. und/oder 2. nur unter Beachtung dieser Ziffer 7. vereinbaren. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Fortsetzung des Vertrages mit E.ON ohne fristgerechte Ausübung des Sonderkündigungsrechts als Annahme des neuen Preises zu dem von E.ON genannten Stichtag gilt. Diese Vereinbarung gilt für alle zukünftigen Preisänderungen unter diesem Vertrag.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Kunden

Rostock,
Ort, Datum

i. V. Heinrich J. i. V. Pöpcke

E.ON Energie Deutschland GmbH

Verbrauchsstellenliste

Ifd. Nr.	Vertragsko.- Nummer	Marktlokations-ID	Daten der Verbrauchsstellen										
			Marktlokation					Laufzeit		Messung	Name Netzbetreiber	Name Messstellenbe- treiber	
			Postleitzahl	Ort	Straße	Hausnummer	Lagezusatz	Lieferbeginn	Lieferende				
1	242036945476	50483992192	18184	Broderstorf	Albertsdorfer Weg	28	Straßenbeleuchtung	01.01.2019	31.12.2021	E.DIS Netz GmbH		4.581	3
2	242051289573	50478996159	18184	Broderstorf	Alte Dorfstr.	24	Straßenbeleuchtung	01.01.2019	31.12.2021	E.DIS Netz GmbH		7.533	3
3	242051271615	50479789769	18184	Broderstorf	Alte Dorfstr.	74 a	Straßenbeleuchtung	01.01.2019	31.12.2021	E.DIS Netz GmbH		17.161	3
4	242051262457	50480508851	18184	Broderstorf	Alte Schulstr.	26 a	Straßenbeleuchtung	01.01.2019	31.12.2021	E.DIS Netz GmbH		13.271	3
5	242051263580	50471708452	18184	Broderstorf	Am Beistensoll	34	Straßenbeleuchtung	01.01.2019	31.12.2021	E.DIS Netz GmbH		16.237	3
6	242051252500	50474231434	18184	Broderstorf	Am Handelspark	2	Straßenbeleuchtung	01.01.2019	31.12.2021	E.DIS Netz GmbH		9.823	3
7	242051281425	50479315689	18184	Broderstorf	Am Storchennest	6	Straßenbeleuchtung	01.01.2019	31.12.2021	E.DIS Netz GmbH		4.486	3
8	242051251408	50475423519	18184	Broderstorf	An der B 110	bei 1	Straßenbeleuchtung	01.01.2019	31.12.2021	E.DIS Netz GmbH		3.436	3
9	242039272621	50471032314	18184	Broderstorf	Bornkoppelweg	bei 2	Sportplatz/	01.01.2019	31.12.2021	E.DIS Netz GmbH		24.023	2
10	242035056188	50471006038	18184	Broderstorf	Dorfstr.	13	Gemeindebüro	01.01.2019	31.12.2021	E.DIS Netz GmbH		503	2
11	242035056263	50481580494	18184	Broderstorf	Dorfstr.	13	Straßenbeleuchtung	01.01.2019	31.12.2021	E.DIS Netz GmbH		5.668	3
12	242035057921	50479884436	18184	Broderstorf	Dorfstr.	5 a	Friedhof	01.01.2019	31.12.2021	E.DIS Netz GmbH		69	2
13	242051271462	50479304252	18184	Broderstorf	Hauptstr.	1	Straßenbeleuchtung	01.01.2019	31.12.2021	E.DIS Netz GmbH		15.047	3
14	242051303048	50471162210	18184	Broderstorf	Hauptstr.	25 a	Straßenbeleuchtung	01.01.2019	31.12.2021	E.DIS Netz GmbH		7.295	3
15	242051251415	50479843036	18184	Broderstorf	Hundsburg	10 c	Straßenbeleuchtung	01.01.2019	31.12.2021	E.DIS Netz GmbH		14.196	3
16	242051300209	50472201091	18184	Broderstorf	Kösterbecker Str.	27	Straßenbeleuchtung	01.01.2019	31.12.2021	E.DIS Netz GmbH		2.520	3
17	242051272984	50478718553	18184	Broderstorf	Lindenweg	5	Straßenbeleuchtung	01.01.2019	31.12.2021	E.DIS Netz GmbH		16.654	3
18	242051301202	50470575141	18184	Broderstorf	Moorweg	1 a	Straßenbeleuchtung	01.01.2019	31.12.2021	E.DIS Netz GmbH		18.019	3
19	242051254292	50484043134	18184	Broderstorf	Moorweg	28	Straßenbeleuchtung	01.01.2019	31.12.2021	E.DIS Netz GmbH		24.305	3
20	242051271394	50472662946	18184	Broderstorf	Moorweg	5	Amtsgebäude	01.01.2019	31.12.2021	E.DIS Netz GmbH		6.674	2



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Energielieferungen und Energiedienstleistungen (Stand: 01.02.2018)

I) Allgemeine Regelungen für Energielieferungen und Energiedienstleistungen

1. Definitionen

- 1.1. Energie im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Strom und Erdgas.
- 1.2. Ein „Modulvertrag“ im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Vertrag für Energielieferungen oder ein Vertrag zur Erbringung von Energiedienstleistungen, dessen wesentlicher Bestandteil diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.
- 1.3. „Energiedienstleistungen“ im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Energielieferungen erbracht werden können, wie z.B. Energie-Consulting.

2. Abrechnung und Bezahlung

2.1. Allgemeines

- 2.1.1. Rechnungen und Abschläge werden jeweils zu dem von E.ON angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch fünf Arbeitstage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt, ab dem E.ON über den Rechnungsbetrag verfügen kann.
- 2.1.2. Neben den gesetzlich geregelten Verzugszinsen kann E.ON bei verspäteter Zahlung die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 2.1.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder -verweigerung, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messseinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 2.1.4. Gegen Ansprüche von E.ON kann nur mit fälligen Gegenansprüchen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2.2. Für Energielieferungen

- 2.2.1. E.ON ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die vom Messstellenbetreiber übermittelten Verbrauchsdaten zu verwenden.
- 2.2.2. Der Verbrauch von Energie wird auf Basis von Messwerten des jeweiligen Messstellenbetreibers bei Verbrauchsstellen mit Lastgangmessung (RLM) monatlich oder jährlich, bei Verbrauchsstellen mit Verbrauchsmessung (SLP) jährlich abgerechnet. Der Kunde zahlt für die SLP-Verbrauchsstellen monatliche Abschlagsbeträge. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2.3. E.ON kann für die Abrechnung der Energielieferung Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 2.2.4. E.ON kann im Falle fehlender oder unzureichender Messwerte auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. des Verbrauchs vergleichbarer Anlagen den Verbrauch rechnerisch ermitteln; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 2.2.5. Sofern der Messstellenbetreiber aufgrund von Messfehlern nach § 71 Abs. 3 Messstellenbetriebsgesetz Messwerte korrigiert, wird dem Kunden ein zu viel bzw. zu wenig berechneter Betrag erstattet bzw. ist vom Kunden nachzuentrichten. E.ON legt der Erstattung/Nachberechnung den vom Messstellenbetreiber ermittelten und dem Kunden mitgeteilten korrigierten Verbrauch zugrunde.
- 2.2.6. Diese Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 2.2.7. Werden sonstige Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, ist eine Überzahlung von E.ON zu erstatten bzw. ein Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten.
- 2.2.8. Kann E.ON den Umfang des Fehlers nicht einwandfrei feststellen, schätzt E.ON den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung für eine Erstattung/Nachberechnung. Grundlage für die Schätzung ist der durchschnittliche Verbrauch des dieser Ablesung vorhergehenden und des auf die Feststellung des Fehlers folgenden Abrechnungszeitraums. E.ON kann als Grundlage für die Schätzung auch den Verbrauch aus dem Vorjahr verwenden. Die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt E.ON angemessen.

2.2.9. Stichtagsabrechnung für Energielieferungen

- a) Sofern der Kunde ein Stichtagsabrechnung gewählt hat, erhält der Kunde eine jährliche Stichtagsabrechnung zum 31.12. eines Jahres. Dazu verwendet E.ON die Verbrauchswerte für die jeweiligen Verbrauchsstellen zum Stichtag auf Basis vorhandener, vom Messstellenbetreiber mitgeteilter Werte.
- b) Sofern der Kunde die Zählerstände der jeweiligen Verbrauchsstellen zum Stichtag selbst ablesen möchte, trägt der Kunde die Zählerstände in einem Online-Portal ein. E.ON informiert den Kunden rechtzeitig über die

Zugangsdaten für das Online-Portal und den Abgabetermin für die Zählerstände. Unterscheidet sich das Datum der Ablesung durch den Kunden vom vereinbarten Stichtag, berechnet E.ON auf der Basis der vom Kunden abgelesenen Werte den Verbrauch zu dem vereinbarten Stichtag. Liegen E.ON für die Verbrauchsstellen des Kunden vom Messstellenbetreiber aktuellere Verbrauchswerte, als die von dem Kunden abgelesenen Werte vor, dienen diese als Basis für die Berechnung der Verbrauchswerte zum vereinbarten Stichtag. Für den Fall, dass der Kunde keine Selbstablesung durchführt oder die Zählerstände in dem Online-Portal nicht innerhalb der dafür vorgegebenen Frist einträgt, berechnet E.ON die Verbrauchswerte zum Stichtag auf Basis vorhandener, vom Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellter Werte.

2.3. Für Energiedienstleistungen

- 2.3.1. Energiedienstleistungen werden entsprechend den Regelungen des jeweiligen Modulvertrages abgerechnet.
- 2.3.2. Jede Energiedienstleistung wird auf der Rechnung als gesonderte Position ausgewiesen.

3. Erfüllungsgehilfen

- 3.1. E.ON darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

4. Haftung

4.1. Allgemeines

- 4.1.1. E.ON haftet vorbehaltlich den Regelungen in Ziffer 4.2 für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet E.ON für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. E.ON haftet auch für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

- 4.1.2. Im Übrigen ist die Haftung von E.ON ausgeschlossen.

4.2. Für Energielieferungen

- 4.2.1. Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung erleidet, haftet E.ON nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzuschlusses oder eine Störung des Messstellenbetriebs handelt. E.ON weist darauf hin, dass in diesem Fall ein Haftungsanspruch des Kunden gegen den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber bestehen kann. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung oder Störung auf nicht berechtigten Maßnahmen von E.ON beruht.
- 4.2.2. Im Fall, dass der zur Belieferung des Kunden erforderliche Netznutzungsvertrag zwischen E.ON und dem Netzbetreiber abgeschlossen worden ist, ist E.ON verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensversachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarem Weise aufgeklärt werden können.
- 4.2.3. Im Übrigen gilt Ziffer 4.1.

5. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 5.1. Die Vertragspartner werden den Inhalt dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller Modulverträge, die zwischen dem Kunden und E.ON geschlossen werden, vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen, insbesondere die Preise. Dies gilt nicht, wenn der andere Vertragspartner der Offenlegung zuvor schriftlich zugestimmt hatte oder die Offenlegung zur Durchführung dieses Vertrags, insbesondere gegenüber dem Netzbetreiber und/oder Messstellenbetreiber oder aufgrund Anordnung durch ein Gericht oder eine Behörde notwendig sein sollte. Keine Dritten im Sinne des vorstehenden Satzes sind ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater, Wirtschaftsprüfer, Banken, Versicherungen und mit dem jeweiligen Vertragspartner verbundene Unternehmen gemäß Aktiengesetz.

- 5.2. Im Rahmen der Abwicklung von Modulverträgen werden teilweise personenbezogene Daten der Mitarbeiter der Vertragspartner erhoben, gespeichert und verarbeitet. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Kontaktdaten der Mitarbeiter einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Diese Daten werden ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung genutzt. E.ON wird betroffenen Mitarbeitern des Kunden auf Verlangen jederzeit über den jeweils betroffenen Mitarbeiter gespeicherten Daten Auskunft erteilen. Falls erforderlich, werden personenbezogene Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Konzernunternehmen oder externe Dienstleister im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung weitergegeben.

6. Änderungen der Vertragsbedingungen, Widerspruchsrecht

- 6.1. E.ON ist zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit des Vertragsgefüges oder zum Füllen von vertraglichen Lücken dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des jeweiligen Modulvertrages berechtigt, Vertragsbedingungen zu ändern, wenn
 - a) diese durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden, oder
 - b) diese durch gerichtliche Entscheidungen als unwirksam erachtet worden sind oder zu werden drohen, oder
 - c) eine Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, die für die Vertragsparteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar war und dieser Umstand zu einer Lücke im Vertrag oder einer nicht unweisenlichen Störung der Ausgewogenheit des Vertragsgefüges – insbesondere bezogen auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt.



- 6.2. Ziffer 6.1 gilt nicht für die Änderung der Preise, der vereinbarten Hauptleistungspflichten, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung des jeweiligen Modulvertrages.
- 6.3. Änderungen der Vertragsbedingungen gemäß Ziffer 6.1 werden nicht ohne Zustimmung des Kunden wirksam. E.ON informiert den Kunden über die geplante Änderung der Vertragsbedingungen in Texform mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunkts, ab dem die geänderten Vertragsbedingungen gelten sollen. Der Kunde stimmt der Änderung der Vertragsbedingungen zu, wenn er ihr nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung in Texform widerspricht. Auf diese Folge wird E.ON den Kunden im Rahmen der Mitteilung besonders hinweisen. Sofern der Kunde den Vertragsänderungen nicht widerspricht, legt E.ON diesem Vertrag die geänderten Vertragsbedingungen ab dem angegebenen Zeitpunkt zugrunde.
- 6.4. Sollte für E.ON die Weiterführung des Vertrages unzumutbar sein, weil die betreffenden Vertragsbedingungen aufgrund des Widerspruchs des Kunden nicht zum Tragen kommen, ist E.ON befugt, den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

7. Außerordentliche Kündigung

- 7.1. Die Vertragspartner haben bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wesentliche Vertragspflichten wiederholt verletzt wurden, insbesondere der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung mindestens zum zweiten Mal in Verzug befindet.
- 7.2. Die Kündigung hat in Texform zu erfolgen. Das Recht zur Geltendmachung von Schadens- und/oder Aufwendungersatz bleibt im Fall einer Kündigung unberührt.

8. Anwendbares Recht

Für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und für die jeweiligen Modulverträge ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

9. Übertragung von Rechten und Pflichten, Änderung der Rechtsperson des Kunden

- 9.1. Außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge ist die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und den jeweiligen Modulverträgen nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn E.ON die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein mit E.ON im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen überträgt, das Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und den jeweiligen Modulverträgen erfüllen zu können.
- 9.2. Ein Wechsel oder eine Veränderung in der juristischen oder natürlichen Person des Kunden ist E.ON unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt, falls sich die Eigentümerstruktur des Kunden so ändert, dass die Anteilmehrheit auf eine andere juristische oder natürliche Person übergeht.

10. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und allen Modulverträgen zwischen dem Kunden und E.ON bestehen nicht.

11. Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den jeweiligen Modulverträgen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Anwendung von § 139 BGB ist ausgeschlossen.

II) Besondere Regelungen für Energielieferungen

1. Lieferung von Energie

1.1. Die Lieferung

- von Erdgas erfolgt in dem vom Netzbetreiber bereitgestellten Druck und Brennwert. Kurzzeitig auftretende Druck- und Brennwertänderungen stellen keine Qualitätsabweichung dar.
- von Strom erfolgt in der vom Netzbetreiber bereitgestellten Spannung und Frequenz. Kurzzeitig auftretende Spannungs- und Frequenzänderungen stellen keine Qualitätsabweichung dar.

Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten eine über die vom Netzbetreiber bereitgestellte Qualität hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde hierfür selbst geeignete Vorkehrungen.

- 1.2. Eine Weiterleitung der gemäß dem jeweiligen Modulvertrag gelieferten Energie an Dritte darf der Kunde nur mit schriftlicher Zustimmung von E.ON vornehmen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dem keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Sollte aufgrund des jeweiligen Modulvertrages eine Mindestabnahmemenge vereinbart worden sein, ist der Kunde bis zur Grenze der Mindestabnahmeverpflichtung auch ohne Zustimmung frei in der Weiterleitung der gelieferten Energie an Dritte.

- 1.3. Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit des jeweiligen Modulvertrages seinen gesamten leistungsgebundenen Energiebedarf für die vertraglich vereinbarten Verbrauchsstellen ausschließlich von E.ON zu beziehen. Ausgenommen hiervon sind sämtliche Eigenerzeugungsanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Notstromaggregate des Kunden oder Dritter sowie bereits bei Vertragschluss bestehende sonstige Eigenerzeugungsanlagen des Kunden oder Dritter.

2. Liefervoraussetzungen

- 2.1. Der Kunde verpflichtet sich, für die Dauer der Belieferung für die im jeweiligen Modulvertrag genannten Verbrauchsstellen je einen Netzzanschlussvertrag mit einer ausreichenden Netzzuschlusskapazität für die uneingeschränkte Lieferung, einen Anschlussnutzungsvertrag sowie bei reiner Energielieferung einen Netznutzungsvertrag jeweils mit dem zuständigen Netzbetreiber abzuschließen.
- 2.2. Der Kunde hat Vertragsfreiheit hinsichtlich der im jeweiligen Modulvertrag genannten Verbrauchsstellen sicherzustellen. Voraussetzung für die Belieferung durch E.ON im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die diesbezügliche Vertragsfreiheit der im Modulvertrag genannten Verbrauchsstellen.
- 2.3. Ist die Belieferung aufgrund einer Verletzung der Pflichten aus Ziffer 1.1 und / oder Ziffer 1.2 durch den Kunden nicht möglich, hat E.ON Anspruch auf Ersatz des vertraglichen Erfüllungsinteresses. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Verletzung der entsprechenden Pflicht(en) nicht zu vertreten hat.

3. Lieferumfang

- E.ON ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden gemäß diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen in Verbindung mit dem jeweiligen Modulvertrag zu befriedigen und für die Dauer des jeweiligen Modulvertrags im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des jeweiligen Modulvertrags jederzeit Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
- soweit der jeweilige Modulvertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht,
 - soweit und solange der Netzbetreiber den Netzzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat oder dieser aufgrund eines Schadensereignisses oder sonstiger Umstände unterbrochen wurde und die Unterbrechung nicht auf einer nicht berechtigten Maßnahme von E.ON nach Abschnitt II) Ziffer 9.1 bzw. nach Ziffer 9.2 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen beruht,
 - soweit und solange für die im jeweiligen Modulvertrag genannten Verbrauchsstellen des Kunden kein Netzzanschlussvertrag, kein Anschlussnutzungsvertrag und/oder bei reiner Energielieferung kein Netznutzungsvertrag bestehen oder
 - soweit und solange E.ON an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Solche Umstände sind bspw. Streik und rechtmäßige Aussperrung.

4. Änderung des Abnahmeverhaltens, Mitteilungspflichten bei Energielieferungen

- 4.1. Der Kunde teilt E.ON alle vorhersehbaren wesentlichen Änderungen in seinem Verbrauchsverhalten unverzüglich schriftlich mit. Wesentliche Abweichungen sind z.B. Betriebsferien, Ausfall von Produktionsanlagen, Abweichung/Neuregelung der Arbeitszeiten/Schichtmodelle mit Änderungen im Leistungsbedarf des Kunden größer 1 MW.

Wenn sich das Verbrauchsverhalten dauerhaft wesentlich ändert, hat E.ON einen Anspruch auf Anpassung an die geänderten Verhältnisse. Eine wesentliche Änderung im Verbrauchsverhalten ist auch dann gegeben, wenn der Kunde erstmals eigenerzeugte Energie selbst verbraucht oder mehr eigenerzeugte Energie selbst verbraucht als in dem jeweiligen Modulvertrag zugrunde gelegt.

- 4.2. Der Kunde teilt E.ON Änderungen der Standortverhältnisse unverzüglich schriftlich mit, soweit sie Auswirkungen auf die vertraglich vereinbarten Energielieferungen haben können, insbesondere wenn an einer Verbrauchsstelle ein vom Energieliefervertrag nicht erfasster Dritter Energie beziehen wird oder wenn eine Produktionsstätte / Anlage veräußert oder stillgelegt werden soll. In diesen Fällen hat E.ON ein außerordentliches Kündigungsrecht.

- 4.3. Das Recht zur Geltendmachung von Schadens- und/oder Aufwendungersatz bleibt unberührt. Schadensersatzansprüche werden unter Zugrundelegung des vereinbarten Arbeitspreises und der bereitgestellten Vertragsmenge gemäß dem jeweiligen Modulvertrag berechnet abzüglich der von E.ON durch Weiterverkauf der vom Kunden nicht abgenommenen Energiemenge am Spotmarkt erzielbaren Erlöse.

5. Messeinrichtungen oder -systeme für Energielieferungen

- 5.1. Die von E.ON gelieferte Energie wird durch bereits vorhandene, den eichrechtlichen Anforderungen genügenden Messeinrichtungen oder -systeme (nachfolgend „Messeinrichtung“ genannt) nach dem Messstellenbetriebsgesetz erfasst.

- 5.2. Für Verbrauchsstellen mit Lastgangmessung erfolgt die Messung über eine registrierende Leistungsmessung. Die Übermittlung der Messdaten erfolgt über Zählerfernauslesung.

- 5.3. Für Verbrauchsstellen mit Zählerstandsgangmessung erfolgt für Erdgas die Übermittlung von 1 Stunden-Verbrauchswerten, für Strom von $\frac{1}{4}$ Stunden-Verbrauchswerten über Zählerfernauslesung.

- 5.4. Bei Verbrauchsstellen mit Verbrauchsmessung kann E.ON die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

- zum Zwecke einer Abrechnung,
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
- bei einem berechtigten Interesse von E.ON an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. E.ON darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

- 5.5. Die Beauftragten von E.ON haben nach vorheriger Benachrichtigung und Vorlage eines Ausweises das Zutrittsrecht zu den Mess- und Steuereinrichtungen, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung erfolgt mit angemessenem Vorlauf vor dem geplanten Betretungstermin durch Mitteilung an den Kunden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.



5.6. Der Kunde kann von E.ON jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle gemäß Mess- und Eichgesetz verlangen. Die Kosten der Prüfung werden von E.ON getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet und die Messeinrichtung nicht im Eigentum des Kunden steht. Ansonsten hat der Kunde die Kosten zu tragen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei E.ON, so verpflichtet er sich, E.ON zeitgleich mit der Antragstellung beim Messstellenbetreiber zu benachrichtigen.

6. Vorauszahlung für Energielieferungen

6.1. E.ON ist berechtigt, für den Energieverbrauch eines Abrechnungszeitraums jeweils zum 01. und 15. eines Liefermonats eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn der Kunde fällige Rechnungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bezahlt hat oder nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass die Forderungen von E.ON gegen den Kunden aus dem jeweiligen Modulvertrag nicht oder nicht rechtzeitig beglichen werden. Ein Grund zu dieser Annahme besteht insbesondere, wenn sich die Bonität des Kunden nachweislich objektiv verschlechtert (z. B. der Kunde im Bonitätsindex der Creditreform Wirtschaftsauskunft den Wert von 300 überschreitet). E.ON ist weiterhin berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn sich die Bonität eines Sicherheitgebers des Kunden entsprechend nachweislich objektiv verschlechtert. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

6.2. Die jeweilige Vorauszahlung entspricht 48 % des Rechnungsbetrags des vorhergehenden abgerechneten Liefermonats. Wurde zuvor kein Liefermonat abgerechnet, orientiert sie sich am durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

6.3. Besteht kein Grund zu der Annahme mehr, dass die Forderungen aus dem jeweiligen Modulvertrag nicht oder nicht rechtzeitig beglichen werden, liegt also insbesondere keine wesentliche Bonitätsverschlechterung mehr vor, so wird E.ON von sich aus dem Kunden gegenüber erklären, dass die vormals geltende Abrechnungsregelung wieder Anwendung findet.

6.4. Gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte bleiben unberührt.

7. Informationsklausel für Energielieferungen

Der Kunde wird E.ON auf deren Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z. B. aktuelle Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und gegebenenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen bzw. entsprechende Unterlagen umgehend zur Verfügung stellen. Entsprechende Informationen und Unterlagen werden von E.ON vertraulich behandelt. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, alle Tatsachen und Entwicklungen, die geeignet sind, eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung seitens des Kunden zu beeinträchtigen, umgehend mitzuteilen. Hierunter fallen auch Tatsachen und Entwicklungen, die negative Auswirkungen auf die Bonität des Kunden haben können.

8. Sicherheitsleistung für Energielieferungen

8.1. Anstatt der Vorauszahlung kann E.ON in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Die Sicherheit kann der Kunde insbesondere in Form von Bankbürgschaft, Unternehmensgarantie, Ergebnisabführungsvertrag in Kombination mit einer Organschaftserklärung oder Schuldbeitritt erbringen.

8.2. Ist der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis nach, so kann E.ON die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gelten zu Lasten des Kunden.

8.3. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

9. Vertragsstrafe bei Missbrauch von Energielieferungen

9.1. Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist E.ON berechtigt, über die Abrechnung der entnommenen Energie hinaus, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden vertraglichen Energiepreis zu berechnen.

9.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach der für ihn geltenden vertraglichen Preisregelung zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

9.3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

10. Unterbrechung der Versorgung von Energielieferungen

10.1. E.ON kann die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Mess-einrichtungen zu verhindern.

10.2. Bei anderen Zuiderhandlungen gegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere bei der Nichteinhaltung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist E.ON berechtigt, die Versorgung eine Woche nach Androhung unterbrechen zu lassen

und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. E.ON kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden mindestens drei Werkstage im Voraus anzukündigen. Neben dieser Regelung bleiben die Rechte von E.ON nach § 321 BGB bestehen.

10.3. E.ON hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

11. Information nach Energiedienstleistungsgesetz (Energieeffizienz) für Energielieferungen

E.ON verweist zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhält der Kunde auch bei der Deutschen Energieagentur (dena) www.dena.de und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen www.vzbv.de.

III Besondere Regelungen für Online-Energiedienstleistungen

1. Besondere Regelungen für die Nutzung von E.ON Online Webapplikationen

1.1. Nutzungsberechtigung

1.1.1. E.ON stellt ausschließlich den vom Kunden autorisierten Mitarbeitern Zugangsdaten zur den E.ON Online Webapplikationen bereit.

1.1.2. Der Kunde ist dazu verpflichtet, die autorisierten Mitarbeiter über den Inhalt dieser AGB sowie zu den betreffenden Modulverträgen samt seiner Anlagen und Anhänge umfassend zu informieren und zu vertragsgemäßem Handeln zu verpflichten.

1.1.3. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass nur autorisierte Mitarbeiter die Webapplikation/en nutzen.

1.1.4. Der Kunde ist dazu verpflichtet, einen Missbrauch der Zugangsdaten (z. B. durch ehemalige Mitarbeiter oder andere Unbefugte) zu verhindern und eventuelle Änderungen der autorisierten Mitarbeiter unverzüglich schriftlich gegenüber E.ON mitzuteilen. Für den Fall des Widerufs einer Bevollmächtigung wird der Zugang der nicht mehr autorisierten Mitarbeiter durch E.ON gesperrt. Die Umsetzung der Sperrung nicht mehr autorisierter Mitarbeiter in den Webapplikationen/en kann nur an Arbeitstagen erfolgen und dauert bis zu zwei Arbeitstage. Als Arbeitstage gelten Montag bis Freitag, mit Ausnahme von bundeseinheitlichen Feiertagen sowie dem 24.12. und dem 31.12. Bis zur Umsetzung der Sperrung ist der Kunde alleine dafür verantwortlich, die Nutzung der Webapplikationen für nicht oder nicht mehr autorisierte Mitarbeiter zu verhindern.

1.1.5. Der Kunde ist verpflichtet Änderungen der Mitarbeiterdaten unverzüglich E.ON mitzuteilen.

1.2. Verbot der missbräuchlichen Nutzung, Schutzrechte

1.2.1. Die Webapplikationen dürfen nur in Verbindung mit diesen AGB genutzt werden.

1.2.2. Das Ausspähen von Daten oder Formeln in den Webapplikationen ist nicht gestattet.

1.2.3. Die zur Verfügung stehenden Leistungen von E.ON sind urheberrechtlich oder durch sonstige Schutzrechte (unter anderem Marken, Handelsnamen) geschützt und dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung nicht für vertragsfremde Zwecke genutzt werden.

1.3. Systemanforderungen

1.3.1. Der Kunde benötigt zur Nutzung der Webapplikation einen eigenen Internetzugang und die jeweils aktuellste Version eines Internetbrowsers, z.B. „Microsoft Internet Explorer“.

1.3.2. Hiermit verbundene Kosten und Gefahren trägt der Kunde.

1.4. Systemverfügbarkeit

E.ON steht nicht für eine bestimmte Verfügbarkeit der Webapplikationen ein. Insbesondere können Wartungsarbeiten, Störungen bei den Zugangsvoraussetzungen des Kunden, höhere Gewalt wie bspw. Stromausfälle zu einer Nichtverfügbarkeit der Webapplikationen führen. E.ON wird erforderliche Wartungsarbeiten, soweit dies möglich ist, in nutzungssarmen Zeiten durchführen. Sollten längere vorübergehende Leistungseinstellungen oder -beschränkungen erforderlich sein, wird E.ON den Kunden über Art, Ausmaß und Dauer der Beeinträchtigung zuvor unterrichten, soweit dies den Umständen nach objektiv möglich ist und die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen nicht verzögern würde.

1.5. Rechte an Inhalten

Der Kunde akzeptiert, dass die Webapplikationen von E.ON, insbesondere Werbeinhalten der E.ON und deren Partner, insbesondere Text, Software, Musik, Sound, Fotografien, Videos, Graphiken oder anderes Material durch Urheberrechte, Marken, Dienstleistungsmarken, Patente oder andere Schutzrechte geschützt sind. Aus diesem Grund ist der Kunde auch nur berechtigt, für die Dienste der Webapplikationen diese Inhalte so zu nutzen, wie E.ON bzw. der jeweilige Werbetreibende dies erlaubt. Der Kunde darf die Webapplikationen, insbesondere die dort bereitgestellten Inhalte, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von E.ON oder des jeweiligen Werbetreibenden vervielfältigen, reproduzieren, verbreiten, umgestalten oder abändern.

1.6. Freistellung



- 1.6.1. Der Nutzer verpflichtet sich, E.ON von jeder Haftung freizustellen bzw. Ersatz für Schäden zu leisten, die sich aus der unberechtigten Nutzung oder dem Missbrauch seiner Zugangsdaten ergeben.
- 1.6.2. Der Nutzer verpflichtet sich, E.ON bei unberechtigter Nutzung, Vervielfältigung oder Weitergabe von Inhalten und Services von E.ON und der Zugangsdaten an Dritte von allen Ansprüchen und Forderungen Dritter freizustellen. Dies gilt auch, wenn ein Dritter die Services von E.ON mit Hilfe des Computers des Nutzers in Anspruch genommen hat und hierbei Schutzrechte anderer Dritter verletzt wurden. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch E.ON bleibt hiervon unberührt.
- 1.7. Haftungsbeschränkungen**
- 1.7.1. Die Nutzung der Webapplikationen durch den Nutzer erfolgt auf eigenes Risiko. Der Nutzer ist ausschließlich selbst für Schäden, insbesondere Schäden an seinem Computersystem, und Datenverluste verantwortlich, die durch einen Download aus den Webapplikationen verursacht werden. E.ON übernimmt zudem keine Haftung für die Zugangsmöglichkeit auf die Webapplikationen oder die Zugriffsqualität.
- 1.7.2. Ferner ist E.ON nicht verantwortlich für die Inhalte von Dritten, insbesondere von Partnern oder Interessenten sowie für die Inhalte der verlinkten Seiten außerhalb von E.ON.
- 1.8. Passwortverwaltung**
- Der Nutzer ist zur Geheimhaltung seiner Zugangsdaten (Nutzernname, Passwort) verpflichtet. Der Nutzer ist ausschließlich selbst für die vertrauliche Behandlung seiner Zugangsdaten verantwortlich. Ferner ist ausschließlich der Nutzer für alle Handlungen verantwortlich, die unter seinen Zugangsdaten durchgeführt werden. Der Nutzer verpflichtet sich auch, E.ON von jeder unautorisierten Nutzung seiner Zugangsdaten oder über sonstige Umstände, die den Betrieb der jeweiligen Webapplikation durch E.ON beeinträchtigen könnten (z.B. Computerviren seitens des Nutzers) unverzüglich zu unterrichten, sobald er davon Kenntnis erlangt.

Datenschutzhinweise

Gültig ab 25. Mai 2018

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist der E.ON Energie Deutschland GmbH, Arnulfstraße 203, 80634 München (nachfolgend „wir“), sehr wichtig. Im Rahmen unseres Geschäftskontakte möchten wir Sie darüber informieren, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Kontaktmöglichkeiten es bei Fragen rund um den Datenschutz gibt. Unsere Datenschutzhinweise finden Sie auch unter www.eon.de.

A. Datenverarbeitung zur Erfüllung des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Vertrags (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO)

Um das bestehende Vertragsverhältnis zu erfüllen, geschuldete Leistungen zu erbringen und Ihnen Vertragsunterlagen zu senden, verarbeiten wir sowie von uns beauftragte Dritte oder Auftragsverarbeiter die folgenden Daten von Ihnen, sofern Sie uns diese bei Abschluss des Vertrags oder im Laufe der Vertragsbeziehung mitgeteilt haben:

- persönliche Angaben (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, Faxnummer, E-Mail-Adresse und ggf. Homepage),
- Bankdaten (IBAN, Bank, Kontoinhaber) und Zahlungsinformationen (Umsatzdaten im Zahlungsverkehr),
- Angaben zu Verbrauchs-/Messstellen (Zählernummer, Zählerstand, Vertragskonto, Verbrauch, Anschrift, Marktlokations- und Messlokations-ID), Angaben zum Vorlieferanten (Kundennummer),
- Verbandsmitgliedschaft (ausschließlich bei Rahmenvertragskunden).

Weiter erheben wir Daten über Ihr Zahlungsverhalten. Wir benötigen diese, um offene Beträge einzufordern, eine Sperrung durchzuführen oder eventuell Ihren Vertrag zu beenden.

B. Datenverarbeitung aufgrund unserer berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO)

1. Informationen zu Produkten und Dienstleistungen

Unser Ziel ist es, die Kundenbeziehung mit Ihnen zu begründen, zu erhalten, zu bewerten und Ihnen relevante und optimierte Produkte und Dienstleistungen anzubieten.

Dazu nutzen wir Ihre Kunden-, Kontakt-, Zahlungs-, Verbrauchsdaten sowie Ihre Vertragshistorie. Wenn Sie uns auch Angaben zu Haushalts- oder Betriebsgröße, Anzahl und Typ der Elektrogeräte, Alter und Typ der Heizung sowie Informationen zu Ihrer Wohnsituation (Eigentum, Miete, Haus, Wohnung) zur Verfügung stellen, nutzen wir auch diese.

Weiter verwenden wir zur Marktforschung Informationen über Art und Dauer unserer Vertragsbeziehung. Wir wollen auch für andere Kundengruppen das Interesse für bestimmte Produkte oder Dienstleistungen quantifizieren und bewerten.

Die unter A. und B.1. beschriebenen Daten nutzen wir zudem, um für Sie interessante Produkte und Services in einer analytisch hergeleiteten Reihenfolge zu überführen und Ihnen auf Grundlage der Ergebnisse anbieten zu können.

Darüber hinaus nutzen wir Daten aus externen Quellen und verbinden diese mit Ihren Daten (Datenerveredelung). Wir nutzen Gebäudemerkmale, um Empfehlungen für Ihre Wärmeversorgung abzugeben. Außerdem nutzen wir Ihr Interesse für digitale Medien und an Photovoltaik, intelligenten Zählern und Steuerungsgeräten, um Ihnen relevantere Dienstleistungen oder Produkte anbieten zu können. Bei Gewerbenutzern nutzen wir darüber hinaus auch die Branche, finanzielle Kennzahlen oder die Anzahl der Mitarbeiter. Um Doppelungen zu verhindern und nur einen Datensatz zu Ihnen vorzuhalten, gleichen wir Ihre Kundendaten mit unserer Kundendatenbank ab.

2. Bonitätsauskünfte und Adressermittlung

Wir übermitteln im Rahmen unseres Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung unserer Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden und andere Wirtschaftsauskunfteien (acumini finance services GmbH, Kabelkamp 1a, 20179 Hannover; Verband der Vereine Creditreform e. V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss; CRIF Bürgel GmbH, Radkoferstraße 2, 81373 München). Über diese Auskunfteien erheben wir Daten über Ihre Bonität und ggf. Adressdaten, wenn unsere Schreiben an Sie nicht zugestellt werden können. Bei den Auskünften über bonitätsrelevante Merkmale kann es sich um harte Negativmerkmale (Insolvenz, eidesstattliche Versicherung, Haftanordnung), weiche Negativmerkmale über ein nicht vertragsgemäßes Verhalten von Ihnen (z. B. Nichtzahlung von Forderungen) sowie um Wahrscheinlichkeitswerte zur Beurteilung des Kreditrisikos (sog. Scoring) handeln. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b und Art. 6 Abs. 1 lit. f der DS-GVO. Übermittlungen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der E.ON Energie Deutschland GmbH oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505e und 506 des BGB).

Für das Scoring greifen wir auf die Datenbestände der Wirtschaftsauskunfteien SCHUFA Holding AG und dem Verband der Vereine Creditreform e. V. zu. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können Sie online unter www.schufa.de/daten-schutz bzw. unter www.criburgel.de/de/datenschutz einsehen oder bei uns abfragen (siehe Kontaktdaten H. oder J.). Informationen zum Scoring erhalten Sie unter www.meineschufa.de/score.

C. Datennutzung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO)

Im Fall einer werblichen Ansprache kontaktieren wir Sie vorbehaltlich des Postversandes nur über die Kommunikationskanäle, in die Sie eingewilligt haben. Hierfür verwenden wir Ihre Daten für die folgenden Zwecke:

- Qualitätssicherung: Um unsere Leistungen, unsere Produkte und unsere Services für Sie kontinuierlich zu verbessern, führen wir Befragungen zu Ihrer Zufriedenheit, Ihrer Weiterempfehlungsbereitschaft sowie Ihren Erfahrungen aus Ihrem Vertragsverhältnis durch.
- Prämienversand: Ihre Anschrift oder E-Mail-Adresse nutzen wir, um Ihnen ggf. Prämien zuzusenden.
- Neues Angebot: Endet Ihr Vertrag mit uns, werden wir Sie kontaktieren, um auf Sie abgestimmte Angebote zu unterbreiten.
- Allgemeine und personalisierte Werbung.

Soweit Sie uns ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, nutzen wir darüber hinaus Ihre Bankverbindungsdaten. Über das SEPA-Lastschriftmandat ziehen wir offene Beträge entsprechend der vertraglich getroffenen Vereinbarungen ein.

D. Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung von Name, Anschrift, Geburtsdatum, Verbrauch, Zählernummer und -stand, Kundennummer beim Vorlieferanten ist verpflichtend.

Stellen Sie uns diese Angaben nicht zur Verfügung, kommt ein Vertragsabschluss nicht zustande. Alle übrigen Datenangaben sind freiwillig.

E. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Zahlungsfähigkeit nutzen wir die SCHUFA Holding AG und der Verband der Vereine Creditreform e. V. Dieser berechnet die Wahrscheinlichkeit, mit der Sie Ihre Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen werden. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Auf der Grundlage der errechneten Score-Werte wird automatisiert eine Entscheidung über einen etwaigen Vertragsabschluss getroffen.

In unserem internen Mahnverfahren wird automatisiert aufgrund Ihres bisherigen Zahlungsverhaltens und der Forderungshöhe über weitere Handlungsschritte (Anzahl der Zahlungserinnerungen bzw. Mahnungen, Sperrungen) entschieden.

F. Empfänger von Daten und Datenquellen

1. Kategorien von Empfängern von Daten

Soweit gesetzlich zulässig (wie vorab in A., B. und C. beschrieben), geben wir personenbezogene Daten an Unternehmen in unserem Konzern sowie externe Dienstleister weiter:

- Konzernunternehmen zur Durchführung Ihres Vertrags und für das Berichtswesen.
- Vertriebspartner und Dienstleister zur gezielten Ansprache, zum Abschluss, für die Durchführung und nach Beendigung des Vertrags sowie zur Provisionsabwicklung.
- Auskunfteien und Scoring-Anbieter für Bonitätsauskünfte, Einmeldungen und zur Beurteilung des Kreditrisikos.
- Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und -dienstleister für Belieferung und Abrechnung. Dies gilt auch für wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6a EnWG.
- Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen für Abrechnungen sowie Abwicklungen von Zahlungen.
- IT-Dienstleister zur Aufrechterhaltung unserer IT-Infrastruktur.
- Öffentliche Stellen in begründeten Fällen (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Aufsichtsbehörden).
- Inkasso-Dienstleister und Rechtsanwälte, um Forderungen einzuziehen und Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Kommt es im Inkassofall zur Übermittlung personenbezogener Daten (Kunden- und Kontaktdaten, Zahlungs-, Verbrauchsstellendaten und Daten zur Forderung) an einen Inkasso-Dienstleister, setzen wir Sie vorher über die beabsichtigte Übermittlung in Kenntnis.

2. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen von Ihnen erhalten haben. Soweit es für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich ist, verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Schuldnervorzeichen, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen innerhalb des E.ON Konzerns oder von sonstigen Dritten (einer Auskunftsstelle oder einem Adressdienstleister) berechtigt übermittelt werden.

G. Datenübermittlung in ein Drittland

Datenübermittlungen in Länder außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums („Drittländer“) ergeben sich im Rahmen der Verwaltung, Entwicklung und des Betriebs von IT-Systemen. Dabei muss Folgendes gegeben sein:

- Die Übermittlung ist grundsätzlich zulässig, weil ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand erfüllt ist oder Sie in die Datenübermittlung eingewilligt haben und
- die besonderen Voraussetzungen für eine Übermittlung in ein Drittland liegen vor. Insbesondere gewährleistet der Dateneinporteur ein angemessenes Datenschutzniveau nach Maßgabe der EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Datenverarbeiter in Drittländern. Eine Kopie der durch die EU Kommission vorgegebenen Standardvertragsklauseln finden Sie im Internet unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/uri=CELEX:52001D0497&from=DE>. Alternativ erhalten Sie diese von uns auch auf Anforderung (siehe Kontaktdaten H. oder J.).

H. Datenschutzbeauftragter

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

E.ON Energie Deutschland GmbH

Datenschutzbeauftragter

Brüsseler Platz 1, 45131 Essen

E-Mail: edg-datenschutz@eon.com

I. Speicherdauer und Kriterien für die Festlegung der Dauer

Wir speichern Ihre Daten für den Zeitraum des bestehenden Vertrags sowie nach Beendigung des Vertrags mit Ihnen für einen Zeitraum bis zum Abschluss der steuerlichen Betriebsprüfung des letzten Kalenderjahres, in dem Sie unser Kunde waren.

Bestehen gesetzliche Aufbewahrungsfristen, sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, die sich vornehmlich aus dem Handels- und Steuerrecht ergeben (insbesondere §§ 147 AO und 257 HGB), löschen wir diese Daten wieder.

Für werbliche Ansprüche speichern wir Ihre Daten so lange, bis Sie einer Nutzung widersprechen, Sie Ihre Einwilligung widerrufen oder eine Ansprache gesetzlich nicht mehr zulässig ist.

Ihre übrigen Daten speichern wir, so lange wir sie zur Erfüllung des konkreten Zwecks (z. B. zur Vertragserfüllung oder -abwicklung) benötigen und löschen sie nach Wegfall des Zwecks.

J. Informationen zu Ihren Betroffenenrechten

Für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die E.ON Energie Deutschland GmbH (Arnulfstraße 203, 80634 München) verantwortlich, soweit nicht anders ausgewiesen. Sie können jederzeit von uns Auskunft zu den über Sie gespeicherten Daten und deren Berichtigung im Fall von Fehlern verlangen. Weiter können Sie die Einschränkung der Verarbeitung, die Übertragbarkeit der uns durch Sie bereitgestellten Daten in einem maschinenlesbaren Format oder die Löschung Ihrer Daten – soweit sie nicht mehr benötigt werden – verlangen.

Außerdem haben Sie jederzeit das Recht, der Nutzung Ihrer Daten, die auf öffentlichen oder berechtigten Interessen beruhen, zu widersprechen. Hierzu wenden Sie sich bitte an:

E.ON Energie Deutschland GmbH

Stichwort: Datenschutz

Postfach 14 75

84001 Landshut

E-Mail: kundenservice@eon.de

Soweit wir Ihre Daten auf der Grundlage einer von Ihnen abgegebenen Einwilligung verarbeiten, können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft diese Einwilligung widerrufen. Ab dem Eingang Ihres Widerrufs verarbeiten wir Ihre Daten nicht mehr für die im Rahmen der Einwilligung angegebenen Zwecke.

Ihren Widerruf oder einen Werbewiderspruch richten Sie bitte an:

E.ON Energie Deutschland GmbH

Postfach 14 75

84001 Landshut

E-Mail: keinewerbung@eon.de (für Privatkunden)

bzw. widerruf@eon.com (für Geschäftskunden)

K. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Zudem können Sie sich jederzeit mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde wenden. Für uns ist grundsätzlich das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Postfach 606, 91511 Ansbach, zuständig. Alternativ können Sie auf die für Sie örtlich zuständige Aufsichtsbehörde zugehen.